

URKUNDE DER AUSRUFUNG

für die
Verfassungsgebende Versammlung

Gesetz Nr. 1, veröffentlicht durch dieses Dekret Nr. 1
Heute am 11. November 2015

Paragraph 1

Heute am 11. November 2015 erfolgt hiermit die Ausrufung und die Einsetzung der
Verfassungsgebenden Versammlung für das Völkerrechtssubjekt

STAATENBUND ÖSTERREICH

in den rechtswirksamen Stand. Die Ausrufung und die Einsetzung wird mit diesem Dekret Nr. 1 und diesem Gesetz Nr. 1 bekannt gegeben. Das entstandene Völkerrechtssubjekt im aktuellen Rechtsstand der Verfassungsgebenden Versammlung besteht aus dem Gebiet in den Grenzen vom 11. November 2015 nach ISO 3133-2:AT für Österreich. Dieses Gebiet ist der Geltungsbereich der Verfassungsgebenden Versammlung und gleichermaßen des Völkerrechtssubjekts **Staatenbund Österreich**.

Dieser völkerrechtliche Akt ruht auf dem Rechtsstand aller souveränen Menschen des Rechtssubjekts Staatenbund Österreich, durch ihre nachgewiesene Rechtsfolge aufgrund ihrer Abstammung, bewiesen in einem Feststellungsverfahren nach international gültigem Völkerrecht.

Der Staatenbund Österreich ist auf die Versammlung folgender Rechtssubjekte beschränkt:

Völkerrechtssubjekt Staat Burgenland	nach ISO 3166-2:AT-1
Völkerrechtssubjekt Staat Kärnten		nach ISO 3166-2:AT-2
Völkerrechtssubjekt Staat Niederösterreich		nach ISO 3166-2:AT-3
Völkerrechtssubjekt Staat Oberösterreich		nach ISO 3166-2:AT-4
Völkerrechtssubjekt Staat Salzburg	nach ISO 3166-2:AT-5
Völkerrechtssubjekt Staat-Steiermark	nach ISO 3166-2:AT-6
Völkerrechtssubjekt Staat Vorarlberg		nach ISO 3166-2:AT-8
Völkerrechtssubjekt Staat Tirol		nach ISO 3166-2:AT-7
Völkerrechtssubjekt Staat Wien		nach ISO 3166-2:AT-9

mit dem beschränkten Auftrag, den gemeinsamen Rechtsrahmen, die völkerrechtlich unantastbare Aktivierung der 17233 selbstverwalteten Gemeinden, die Binnenwirtschaft sowie die Aussenbeziehungen in Form von aktiver Friedensdiplomatie und den Aussenhandel zum Wohle aller souveränen Menschen in den neun souveränen Staaten und selbstverwalteten Gemeinden zu errichten,

Diese souveränen Menschen befinden sich in den jeweiligen Völkerrechtssubjekten Staat Burgenland, Staat Kärnten, Staat Niederösterreich, Staat Oberösterreich, Staat Salzburg, Staat Steiermark, Staat Vorarlberg, Staat Tirol, Staat Wien im Rechtsstand der „natürlichen Person“ und sind somit auch die Rechtsträger des Völkerrechtssubjekts Staatenbund Österreich, welches hiermit aufgerichtet ist.

Rechtssatz hierzu: „Das völkerrechtliche Subjekt bestand und besteht durch seine legitimen natürlichen Rechtspersonen und derer in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflöslchen Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt ziehen“.

Die Gemeinschaft der Rechtsträger dieser Verfassunggebenden Versammlung für das Rechtssubjekt „Staatenbund Österreich“, beginnt am 11. November 2015 um 12:00 Uhr Ortszeit mit der Konstituierung aller, dem Rechtssubjekt zugehörigen Bestandteile und Einrichtungen.

STAATENBUND ÖSTERREICH

Die Verfassunggebende Versammlung, vertreten durch den Versammlungsrat